

Kurzbeschreibung:

UVV siehe:

DGUV Vorschrift 79 - Unfallverhütungsvorschrift - Verwendung von Flüssiggas

Die **DGUV Vorschrift 79 - Verwendung von Flüssiggas** legt verbindliche Sicherheitsanforderungen für den Umgang mit Flüssiggasanlagen und -verbrauchseinrichtungen fest. Sie richtet sich an Unternehmen und Beschäftigte, die Flüssiggas in verschiedenen betrieblichen Bereichen einsetzen.

Anwendungsbereich

Die Vorschrift gilt für die Aufstellung, den Betrieb, die Instandhaltung und Prüfung von Flüssiggasanlagen und -verbrauchseinrichtungen in gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen.

Kerninhalte

- **Allgemeine Anforderungen:** Festlegung von Anforderungen an Personen, Betriebsanweisungen und Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit Flüssiggasanlagen.
- **Aufstellung und Anschluss:** Regelungen zur sicheren Aufstellung von Flüssiggasanlagen sowie zum Anschluss von Verbrauchseinrichtungen mit Rohr- oder Schlauchleitungen.
- **Betrieb und Instandhaltung:** Vorgaben zum sicheren Betrieb, zur regelmäßigen Prüfung, zur Instandsetzung und zum Verhalten bei Störungen oder Undichtheiten.
- **Besondere Anwendungen:** Spezielle Bestimmungen für den Einsatz von Flüssiggas in Bereichen wie der Fleischwirtschaft, auf Baustellen, in Laboratorien, in Bildungseinrichtungen sowie in Fahrzeugen mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren.
- **Prüfungen:** Anforderungen an die regelmäßige Prüfung von Flüssiggasanlagen durch befähigte Personen, einschließlich Prüfumfang und Dokumentation

Gruppe: **UVT-Vorschriften**
Stand: **01.01.1997**
Volltext: [**DGUV V 79**](#)

Begriff:

DGUV Vorschrift 65 - Unfallverhützungsvorschrift - Druckluftbehälter auf Wasserfahrzeugen

Die **DGUV Vorschrift 65 - Druckluftbehälter auf Wasserfahrzeugen** ist eine Unfallverhützungsvorschrift, die spezifische Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Druckluftbehältern auf Wasserfahrzeugen festlegt. Sie richtet sich an Unternehmen und Beschäftigte, die solche Behälter betreiben oder mit deren Wartung und Prüfung betraut sind.

Anwendungsbereich

Die Vorschrift gilt für Druckluftbehälter, die mit Wasserfahrzeugen dauerhaft fest verbunden sind, sowie für deren sicherheitstechnisch erforderliche Ausrüstungsteile und Verbindungsleitungen.

Kerninhalte

- **Begriffsbestimmungen:** Definition von Druckluftbehältern und zugehörigen Ausrüstungsteilen.
- **Bau und Ausrüstung:** Anforderungen an die Konstruktion und Ausstattung der Druckluftbehälter, einschließlich Kennzeichnung, Besichtigungsöffnungen, Druckmesseinrichtungen, Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung, Absperreinrichtungen, Einrichtungen zum Abscheiden und Ableiten von Niederschlagsflüssigkeit, Druckregeleinrichtungen und Verbindungsleitungen.
- **Aufstellung:** Vorgaben zur sicheren Aufstellung der Druckluftbehälter an Bord von Wasserfahrzeugen.
- **Betrieb:** Regelungen zum sicheren Betrieb der Druckluftbehälter, einschließlich Betriebsanweisungen, Inbetriebnahme, Betreiben, Instandhalten, Auswechseln von Ausrüstungsteilen, Öffnen eines Druckluftbehälters, Instandsetzungs- und Änderungsarbeiten sowie Maßnahmen bei Gefahr, Meldung von Mängeln oder Schäden.

Gruppe: **UVT-Vorschriften**
Stand: **01.01.1997**

Volltext: [DGUV V 65](#)

Begriff:

DGUV Vorschrift 79 - Unfallverhütungsvorschrift - Verwendung von Flüssiggas

Die **DGUV Vorschrift 79 - Verwendung von Flüssiggas** legt verbindliche Sicherheitsanforderungen für den Umgang mit Flüssiggasanlagen und -verbrauchseinrichtungen fest. Sie richtet sich an Unternehmen und Beschäftigte, die Flüssiggas in verschiedenen betrieblichen Bereichen einsetzen.

Anwendungsbereich

Die Vorschrift gilt für die Aufstellung, den Betrieb, die Instandhaltung und Prüfung von Flüssiggasanlagen und -verbrauchseinrichtungen in gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen.

Kerninhalte

- **Allgemeine Anforderungen:** Festlegung von Anforderungen an Personen, Betriebsanweisungen und Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit Flüssiggasanlagen.
- **Aufstellung und Anschluss:** Regelungen zur sicheren Aufstellung von Flüssiggasanlagen sowie zum Anschluss von Verbrauchseinrichtungen mit Rohr- oder Schlauchleitungen.
- **Betrieb und Instandhaltung:** Vorgaben zum sicheren Betrieb, zur regelmäßigen Prüfung, zur Instandsetzung und zum Verhalten bei Störungen oder Undichtheiten.
- **Besondere Anwendungen:** Spezielle Bestimmungen für den Einsatz von Flüssiggas in Bereichen wie der Fleischwirtschaft, auf Baustellen, in Laboratorien, in Bildungseinrichtungen sowie in Fahrzeugen mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren.
- **Prüfungen:** Anforderungen an die regelmäßige Prüfung von Flüssiggasanlagen durch befähigte Personen, einschließlich Prüfumfang und Dokumentation

Gruppe: **UVT-Vorschriften**
Stand: **01.01.1997**

Volltext: [DGUV V 79](#)

Begriff:

DGUV Vorschrift 80 - Unfallverhütungsvorschrift - Verwendung von Flüssiggas

Die **DGUV Vorschrift 80 - Verwendung von Flüssiggas** legt verbindliche Sicherheitsanforderungen für den Umgang mit Flüssiggasanlagen und -verbrauchseinrichtungen fest. Sie richtet sich an Unternehmen und Beschäftigte, die Flüssiggas in verschiedenen betrieblichen Bereichen einsetzen.

Anwendungsbereich

Die Vorschrift gilt für die Aufstellung, den Betrieb, die Instandhaltung und Prüfung von Flüssiggasanlagen und -verbrauchseinrichtungen in gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen.

Kerninhalte

- **Allgemeine Anforderungen:** Festlegung von Anforderungen an Personen, Betriebsanweisungen und Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit Flüssiggasanlagen.
- **Aufstellung und Anschluss:** Regelungen zur sicheren Aufstellung von Flüssiggasanlagen sowie zum Anschluss von Verbrauchseinrichtungen mit Rohr- oder Schlauchleitungen.
- **Betrieb und Instandhaltung:** Vorgaben zum sicheren Betrieb, zur regelmäßigen Prüfung, zur Instandsetzung und zum Verhalten bei Störungen oder Undichtheiten.
- **Besondere Anwendungen:** Spezielle Bestimmungen für den Einsatz von Flüssiggas in Bereichen wie der Fleischwirtschaft, auf Baustellen, in Laboratorien, in Bildungseinrichtungen sowie in Fahrzeugen mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren.
- **Prüfungen:** Anforderungen an die regelmäßige Prüfung von Flüssiggasanlagen durch befähigte Personen, einschließlich Prüfumfang und Dokumentation.

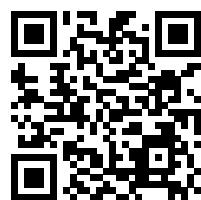
Gruppe: **UVT-Vorschriften**
Stand: **01.01.1997**

Volltext: [**DGUV V 80**](#)

Herausgeber:

QHSE Akademie GmbH
Turnerstrasse 5
D-40764 Langenfeld

<https://www.qhse-akademie.de>



Haftungsausschluss:

Die QHSE Akademie GmbH übernimmt keine Haftung auf Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument zur Verfügung gestellten Inhalte. Dies gilt nicht, wenn uns vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Inhalte wurden von uns mit der größtmöglichen Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Dennoch kann die inhaltliche Richtigkeit, insbesondere bei komplexen Themen nicht gewährleistet werden, so dass wir den Nutzern empfehlen, bei wichtigen Informationen bei den zuständigen Stellen anzufragen oder rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Sie können eine aktuelle Version dieses Dokumentes hier herunterladen:
<https://www.qhse-lexikon.de/Stichwort.php?GUID=F53FEEEC>



Das gesamte Lexikon finden Sie hier:
<https://www.qhse-lexikon.de/stichwortregister:stichwortregister>

